

Mitteilung des Senats vom 27. Mai 2008

Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und ihre Auswirkungen auf die Vermittlungschancen in den ersten Arbeitsmarkt

Die Fraktion Die Linke hat unter Drucksache 17/364 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Zur Beantwortung der gestellten Fragen kann nur auf die durch die Bundesagentur für Arbeit in den monatlich erscheinenden revidierten Kreisreporten zur Verfügung gestellten Daten zurückgegriffen werden. Die BAgIS und die ARGE Job Center Bremerhaven führen zum Thema Sanktionen selbst keine gesonderten Statistiken.

Aufgrund der Mitte 2006 beschlossenen Änderung des § 31 SGB II bezogen auf die jungen Menschen (U 25) anzuwendenden Sanktionen sind erst ab Januar 2007 vergleichbare revidierte Daten auswertbar. Erstmals wurden revidierte Daten ab Oktober 2006 veröffentlicht, ausgewiesen werden hier die ins Verhältnis gesetzten sanktionierten Personen zu den hilfebedürftigen Erwerbsfähigen in Form einer Sanktionsquote.¹⁾ Damit ist die gewünschte Aufschlüsselung für die Jahre 2005 und 2006 nicht möglich.

Für die im Folgenden gegebenen Antworten kann auf Daten für das gesamte Jahr 2007 zurückgegriffen werden. Jedoch wurde im Monat August in den Kreisreporten lediglich die Gesamtzahl der gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) verhängten Sanktionen veröffentlicht. Nähere Angaben zu den Gründen der Sanktionierung liegen für diesen Monat nicht vor.

Generell ist bei den nachfolgenden Antworten zwischen der Anzahl der gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verhängten Sanktionen und der Anzahl der sanktionierten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu unterscheiden. Nicht in allen Fällen können die Fragen wie gewünscht beantwortet werden, da die Datenlage dies nicht ermöglicht. Bei der Beantwortung wird darauf jeweils gesondert hingewiesen. Grundlage der Beantwortung ist der ermittelte Jahresdurchschnitt. Dies ist notwendig, da es sich bei den Monatsmeldungen um Bestandsdaten handelt, eine Statistik über Zu- und Abgänge liegt nicht vor. Monatlich werden folglich jeweils die im jeweiligen Monat mit Sanktionen belegten Personen erfasst.

1. Wie hoch war die Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen gemäß SGB II im Jahr 2005, 2006 und 2007 in den verschiedenen Kürzungsstufen (Regelleistung, Zuschlag ALG I, Kosten der Unterkunft und Heizung) für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen unter 65 Jahren? Bitte in absoluten sowie in Prozentzahlen ausgedrückt einzeln auflisten.

Für das Jahr 2005 liegen keine Daten vor.

¹⁾ Die Sanktionsquote errechnet sich aus der Anzahl der sanktionierten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen multipliziert mit 100 und dividiert durch die Anzahl aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Sie wird monatlich ausgewiesen.

Für das Jahr 2006 können ab Oktober die Sanktionsquoten ausgewiesen werden. Die Sanktionsquote betrug in der Stadt Bremen im Oktober 2,1 %, im November 2,2 % und im Dezember 2,3 %. Für die Stadt Bremerhaven wurde die Sanktionsquote im Oktober mit 1,4 %, im November mit 1,6 % und im Dezember mit 1,7 % ausgewiesen.

Im Dezember 2007 betrug die Sanktionsquote in der Stadt Bremen 2,0 % und in der Stadt Bremerhaven 2,6 %.

Für das Jahr 2007 liegen die Monatsstatistiken in den Kreisreporten vollständig vor. Daher bezieht sich der im Folgenden ausgewiesene Jahresdurchschnittswert auf die Daten aus den Monaten Januar bis Dezember 2007.

So waren in der Stadt Bremen durchschnittlich pro Monat 1 198 Personen (darunter 26,9 % Frauen und 23,4 % unter 25 Jahre alt) sanktioniert.

In der Stadt Bremerhaven waren durchschnittlich pro Monat 544 Personen (darunter 28,5 % Frauen und 43,5 % unter 25 Jahre alt) sanktioniert.

Der Durchschnittswert bezogen auf die Anzahl der verhängten Sanktionen ist höher als der Durchschnittswert der sanktionierten Personen, weil ein Teil der sanktionierten Personen im Monat mehrfach sanktioniert wurde. Eine Auflistung der vorgenommenen Sanktionen nach Kürzungsstufen ist nicht möglich.

Der Jahresdurchschnittswert der verhängten Sanktionen beträgt in 2007 in der Stadt Bremen 1637, in der Stadt Bremerhaven 821. Die Zahl der Sanktionen liegt höher als die Zahl der sanktionierten Personen, da eine Person auch mit mehreren Sanktionen belegt werden kann.

2. Wie viele Sanktionen wurden mit der höchsten Sanktionsstufe (Leistungskürzungen auf 0 €) durch die Träger der Grundsicherung für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen unter 65 Jahren (SGB II) in den Jahren 2005, 2006 und 2007 ausgesprochen? Bitte in absoluten sowie in Prozentzahlen ausgedrückt einzeln auflisten.

Dem Senat liegen keine Daten über die mit den Sanktionen verbundenen Kürzungsstufen vor. Näherungsweise kann davon ausgegangen werden, dass bei Personen, gegen die mehr als drei Sanktionen ausgesprochen wurden, eine temporäre Einstellung der Leistungen erfolgt ist.

Für das Jahr 2007 ergibt sich für die Stadt Bremen ein Anteil von 1,9 % erwerbsfähiger Hilfebedürftiger mit vier und mehr Sanktionen bezogen auf die überhaupt sanktionierten Personen, in der Stadt Bremerhaven betrug dieser Wert 2,9 %.

Die entsprechende Quote für Frauen beträgt in Bremen 1,5 % und in Bremerhaven 3,0 %.

Eine Differenzierung nach Altersgruppen dieser mehrfach sanktionierten Personen ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

3. Welche Gründe führten zur Verhängung von Sanktionen in den jeweiligen Stufen bis hin zur Leistungskürzung auf 0 € im Jahr 2005, 2006 und 2007 im SGB II für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen unter 65 Jahren? Bitte in absoluten sowie in Prozentzahlen ausgedrückt einzeln auflisten.

In § 31 SGB II werden die einzelnen Sachverhalte genannt, die zu unterschiedlichen Leistungskürzungen führen. Insoweit wird auf das Gesetz verwiesen, als Anlage ist der § 31 SGB II beigefügt (vergleiche Anlage 1).

Die Datenlage zu den Gründen für Sanktionen ist eingeschränkt, zum einen fehlen in den Kreisreporten der Bundesagentur für Arbeit die Angaben für den Monat August 2007, des Weiteren werden Werte „kleiner als drei“ nicht dargestellt. So weist die Statistik in den Kreisreporten lediglich die Sanktionen entsprechend der Absätze 1, 2 und 4 des § 31 SGB II aus.

Bezogen auf den Jahresdurchschnittswert von 1637 Sanktionen werden in der Stadt Bremen Sanktionsgründe für 1266 Fälle und in der Stadt Bremerhaven bezogen auf den Jahresdurchschnittswert von 821 Sanktionen Gründe für 528 Sanktionen angegeben.

Bezogen auf die in der Statistik dargestellten Sanktionsgründe lässt sich ausführen, dass sich in 2007 in der Stadt Bremen 38,4 % auf § 31 Abs. 1 SGB II (darunter: Verstöße im Zusammenhang mit Eingliederungsvereinbarungen, Verweigerung der Annahme von Arbeitsangeboten) beziehen, 35,1 % beziehen sich auf Meldeverstöße (§ 31 Abs. 2 SGB II) und 3,9 % der Sanktionen werden aufgrund von Verstößen nach § 31 Abs. 4 SGB II, also aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens verhängt. Für die verbleibenden 22,6 % der Sanktionen ist eine Differenzierung nach Gründen statistisch nicht hinterlegt.

Für die Stadt Bremerhaven stellen sich die Schwerpunkte bei Auswertung der vorhandenen Daten anders dar, 12 % beziehen sich auf § 31 Abs. 1 SGB II (darunter: Verstöße im Zusammenhang mit Eingliederungsvereinbarungen, Verweigerung der Annahme von Arbeitsangeboten), 50,8 % auf § 31 Abs. 2 SGB II, also Meldeverstöße, und 1,6 % auf § 31 Abs. 4 SGB II, unwirtschaftliches Verhalten.

Eine Ausdifferenzierung nach Altersgruppen ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

4. Wie viele der in den verschiedensten Stufen gemäß SGB II verhängten Sanktionen wurden durch Widersprüche zurückgenommen? Bitte einzeln auflisten.

Eine Ausdifferenzierung nach den verschiedenen Stufen der Sanktionen ist nicht möglich.

Die BAGIS und die ARGE Job Center Bremerhaven haben Sonderauswertungen vorgenommen. Hiernach kann aufgeschlüsselt werden, wie viele Widersprüche aufgrund von verhängten Sanktionen nach § 31 SGB II eingereicht wurden und in welchem Umfang diesen stattgegeben wurde.

Tabelle 1: Stadt Bremen

Eingereichte Widersprüche gegen Sanktionen nach § 31 SGB II und Entscheidungen

Jahr	Gesamt	Stattgegeben	Teilweise stattgegeben	Zurückgewiesen	Anderweitig erledigt*)
2005	181	55 (30,4 %)	10 (5,5 %)	80 (44,2 %)	36 (19,9 %)
2006	452	109 (24,1 %)	9 (2,0 %)	304 (67,3 %)	30 (6,6 %)
2007	327	98 (30,0 %)	4 (1,2 %)	209 (63,9 %)	16 (4,9 %)

Tabelle 2: Stadt Bremerhaven

Eingereichte Widersprüche gegen Sanktionen nach § 31 SGB II und Entscheidungen

Jahr	Gesamt	Stattgegeben	Teilweise stattgegeben	Zurückgewiesen	Anderweitig erledigt*)
2005	31	12 (38,7 %)	4 (12,9 %)	4 (12,9 %)	11 (35,5 %)
2006	89	24 (27,0 %)	3 (3,3 %)	42 (47,2 %)	20 (22,5 %)
2007	201	105 (52,2 %)	2 (1,0 %)	85 (42,3 %)	9 (4,5 %)

5. Wie viele der in den verschiedensten Stufen gemäß SGB II verhängten Sanktionen wurden durch gerichtliche Feststellungen zurückgenommen? Bitte einzeln auflisten.

Tabelle 3: Stadt Bremen

Klagen gegen Sanktionen nach § 31 SGB II und Entscheidungen

Jahr	Gesamt	Stattgegeben	Teilweise stattgegeben	Zurückgewiesen	Anderweitig erledigt*)
2005	7	3	1	2	1
2006	27	5	2	18	2
2007	41	7	1	11	22

*) Anderweitig erledigt = zurückgenommene Widersprüche, Kunden verstorben.

Tabelle 4: Stadt Bremerhaven

Klagen gegen Sanktionen nach § 31 SGB II und Entscheidungen

Jahr	Gesamt	Stattgegeben	Teilweise stattgegeben	Zurückgewiesen	Anderweitig erledigt*)
2005	0	0	0	0	0
2006	2	0	0	0	2
2007	10 ¹⁾	0	0	1	7

*) Anderweitig erledigt = zurückgenommene Widersprüche, Vergleiche, Kunden verstorben.

¹⁾ Die in den Teilgrößen 2007 fehlenden zwei Klagen sind als nicht abgeschlossene Fälle zu erklären.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie Menschen, die durch Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen sanktioniert wurden, fortan ihren Lebensunterhalt und ihre Mietzahlungen bestreiten?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Sanktionierung auf Null erst nach vielen Sanktionsschritten erfolgt. Tritt dieser Fall ein, können Kostenüberschüsse für Lebensmittel und gegebenenfalls für Hygieneartikel ausgestellt werden. Bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 31 Abs. 3 Satz 7 verfahren, der besagt, dass der zuständige Träger Leistungen nach Satz 6 erbringen soll, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Nach Satz 6 kann der zuständige Träger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgeblichen Regelleistung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.

Eine Einstellung der Mietzahlung wird aufgrund des Risikos des Verlustes der Wohnung sorgfältig geprüft. Um den Eintritt von Obdachlosigkeit zu vermeiden, werden Beratungsstellen eingeschaltet und Hilfen nach § 22 Abs. 5 SGB II (Darlehensgewährung im Schuldenfall) vorgehalten.

Aus Einzelbeispielen aus der Arbeit der ARGEn ist bekannt, dass teilweise auf private soziale Netze zurückgegriffen wird.

7. Wie gestaltet sich das Verfahren in Bremen, wenn Leistungsbeziehenden gemäß SGB II nach hundertprozentiger Leistungskürzung Lebensmittelgutscheine ausgehändigt werden?

Es werden Kostenübernahmebescheinigungen z. B. für Lebensmittel ausgegeben. Damit ist der SGB-II-Kunde/-Kundin in der Lage, den Lebensmittelbedarf zu decken. Die den Gutscheine entgegennehmenden Geschäfte rechnen mit den ARGEn ab.

Kostenübernahmescheine können im Bedarfsfall auch für andere erforderliche Anteile aus der Regelleistung ausgestellt werden.

- a) Entstehen für Leistungsbeziehende durch bzw. nach Inanspruchnahme der Lebensmittelgutscheine weitere Kosten, und wenn ja, in welcher Form werden diese erstattet?

Nein, es entstehen keine Kosten.

8. Liegen dem Senat Erkenntnisse über Fälle vor, in denen die Sanktionierung durch Leistungskürzung und durch Leistungseinstellung zu Mietschulden und in der Folge zu Wohnungslosigkeit führte?

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über solche Fälle vor.

Generell erfolgt die Einschaltung der Zentralen Fachstelle Wohnen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in absehbar prekären Fällen zur Vermeidung des Eintritts der Wohnungslosigkeit. Dieses Verfahren setzt voraus, dass der/die Betroffene das Beratungsangebot annimmt.

9. Liegen dem Senat Erkenntnisse über Fälle vor, in denen sich Leistungsbeziehende nach SGB II strafbar gemacht haben, um während der Leistungskürzung bzw. Leistungseinstellung ihren Lebensunterhalt zu bestreiten?

Darüber liegen dem Senat keine Informationen vor.

- a) Wenn ja, wie viele strafbare Handlungen wurden in diesem Zusammenhang in den Jahren 2005, 2006 und 2007 registriert?

Siehe Antwort zu Frage 9.

- b) Welche Konsequenzen haben eventuelle Straftaten im Rahmen einer angestrebten Vermittlung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt?

Das Bekanntwerden von abgegoltenen Straftaten kann in Fällen der geplanten Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ein Hemmnis für die Vermittlung darstellen.

Bei der Vermittlung in Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes ist das Vorliegen abgegotener Straftaten in der Regel nicht relevant für die Vermittlung in die Maßnahme.

10. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie oft bei fehlender Vorsprache auf die erste oder zweite Einladung den Leistungsbeziehenden nach SGB II die Leistung ohne Bescheid oder Information entzogen wurde? Bitte nach Anzahl der fehlenden Vorsprachen aufschlüsseln.

Dem Senat liegen keine statistischen Auswertungen darüber vor. Fehlende Vorsprachen sind sanktionsbegründende Tatbestände, die in der Regel jedoch nicht zu einem Einstellen der Leistungen führen.

Sofern Leistungen jedoch eingestellt werden, geht dies mit einem Bescheid einher.

11. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über Familien mit Kindern vor, die bei einer hundertprozentigen Leistungskürzung des Leistungsempfängers vom Sozialgeld der Kinder leben?

Hierzu liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

- a) Erhält der Leistungsbeziehende in diesem Fall ausschließlich Lebensmittelgutscheine?

In der Regel werden Kostenübernahmescheine für Lebensmittel ausgegeben, sie können sich aber auch auf andere notwendige Teile des Regelsatzes beziehen.

12. Ist dem Senat bekannt, dass bei den Leistungen im Rahmen des SGB II Einsparungen in Höhe von 8 % vorgenommen werden sollen?

Einsparungen bei den passiven SGB-II-Leistungen lassen sich dadurch erreichen, dass Arbeitslose in Arbeit vermittelt werden. Im Rahmen der Vereinbarung der geschäftspolitischen Ziele für die BAGIS wurde mit Beschluss der Trägerversammlung vom 17. Dezember 2007 für das Jahr 2008 festgelegt, mit einer Absenkung der passiven Leistungen des Bundes (ALG II/Sozialgeld) in Höhe von 4,4 % sowie einer Absenkung der kommunalen Kosten für die Bereiche Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und der einmaligen Leistungen für Klassenfahrten usw. in Höhe von 160,63 Mio. € in 2007 auf 157,84 Mio. € in 2008 zu planen.

In Bremerhaven wird eine Absenkung der Bundesleistungen um 5,1 %, mithin um rd. 2,7 Mio. € angestrebt. Eine weitergehende örtliche Zielvereinbarung wurde bisher nicht abgeschlossen.

Weitere Vorgaben für die BAGIS und die ARGE Job Center Bremerhaven sind dem Senat nicht bekannt.

- a) Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang Arbeitsgruppen etwa mit dem Schwerpunkt „Einstiegsvermeidung“ innerhalb der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS)?

Einstiegsvermeidung ist eine Thematik von grundsätzlicher Bedeutung. Sinn ist die genaue Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ebenso wie das Unterbreiten von Möglichkeiten, die die Abhängigkeit vom Transferleistungsbezug vermeiden helfen. Jedoch wurde bei der BAGIS keine spezielle Arbeitsgruppe Einstiegsvermeidung eingerichtet.

- b) In welchen Bereichen sollen Einsparungen vorgenommen werden?

Siehe oben Frage 12.

13. Hat der Senat Kenntnis von den Aktivitäten jener CDU/FDP-regierten Bundesländer, die den Zugang zu Sozialgerichten durch die Einführung von Sozialgerichtsgebühren und eine restriktive Gewährung von Prozesskostenbeihilfe erschweren wollen, und wie schätzt der Senat Entwicklungen ein, die armen Menschen die Inanspruchnahme rechtsstaatlicher Vertretungen bzw. Institutionen vermittels materieller Hürden mindestens erschweren?

Auf Initiative des Landes Baden-Württemberg hat der Bundesrat bereits in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestags den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drs. 663/03) beschlossen, der für das Verfahren bei den Sozialgerichten anstelle der geltenden Gebührenfreiheit pauschalierte Gerichtsgebühren vorsieht. Der Bundesrat hat diesen Gesetzentwurf in der 16. Wahlperiode erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (BR-Drs. 45/06), der Bundestag hat den Entwurf aber bisher nicht behandelt. Der Senat geht deshalb nicht davon aus, dass der Gesetzentwurf in dieser Fassung vom Deutschen Bundestag beschlossen werden wird. Aber auch wenn die pauschalierten Gerichtsgebühren – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – eingeführt werden sollten, hätten die Verfahrensbeteiligten, die nach ihren Einkommensverhältnissen diese Gebühren nicht aufbringen können, Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

Den Entwurf eines Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes (BR-Drs. 250/06) hat der Bundesrat auf Initiative mehrerer Länder im Mai 2006 beschlossen. Der Entwurf sieht Änderungen bei den Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, eine Erhöhung der Eigenbeteiligung und ab einer bestimmten Einkommensgrenze die Gewährung nur als Darlehen vor. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung bereits darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Änderungen in ihrer Gesamtheit gesehen möglicherweise den Zugang zu den Gerichten für mittellose Bürgerinnen und Bürger unverhältnismäßig erschweren. Der Senat teilt die Auffassung, dass sowohl das Sozialstaatsprinzip als auch die Garantie eines effektiven Rechtsschutzes gebieten, dass der Weg zu den Gerichten nicht durch finanzielle Hürden unzumutbar erschwert wird. Auch unter diesem Aspekt wird der Senat das weitere Gesetzgebungsverfahren beobachten und – wenn es zu einem Gesetzesbeschluss des Bundestags kommt – seine Haltung für den zweiten Durchgang im Bundesrat festlegen.

14. Hält der Senat die seitens der BAGIS verhängten Sanktionen und die damit einhergehenden Leistungskürzungen mit den Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts vereinbar, dass die Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Grundgesetz den Staat dazu verpflichtet, ein soziokulturelles Existenzminimum zu gewähren, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Die verhängten Sanktionen werden entsprechend der Gesetzeslage des SGB II, hier § 31, ausgesprochen. Ein Zweifel an der diesbezüglichen Verfassungskonformität des SGB II besteht nicht. Staatliche Hilfen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums entbinden den Hilfebedürftigen nicht von der Verpflichtung, durch eigene Anstrengungen die Hilfebedürftigkeit zu vermindern oder zu beenden.

15. Hält der Senat den Nachdruck des § 31 SGB II bezüglich der Annahme einer Arbeit – bzw. einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 S. 2 SGB II – für vereinbar mit dem Verbot der Zwangsarbeit, wie es in Artikel 12 Abs. 3 des Grundgesetzes verankert ist, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Das verbindliche Angebot einer Arbeit bzw. einer Arbeitsgelegenheit entspricht dem SGB II zugrunde liegenden Grundsatz des „Förderns und Forderns“. Ein Vergleich mit Zwangsarbeit ist nicht herzuleiten. Es handelt sich um Fördermaßnahmen, die der Aktivierung und Integration der SGB-II-Leistungsbezieherinnen und -bezieher dienen.

§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

¹ Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. ² Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.

³ An Stelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages

(1) ¹ Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

- a) der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
- b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder
- d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

² Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) ¹ Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. ² Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. ³ Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vornahmensatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vornahmensatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vornahmensatz ergibt. ⁴ Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. ⁵ Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. ⁶ Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger

in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. ⁷ Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 - b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) ¹ Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. ² Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. ³ Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vornahmensatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vornahmensatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vornahmensatz ergibt. ⁴ Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵ Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. ⁶ Die Agentur für Arbeit kann Leistungen nach Absatz 3 Satz 6 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen.

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt; in den Fällen von Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a treten Absenkung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. ⁷ Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. ⁸ Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann der Träger die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. ⁹ Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 bis 3 sowie 6 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.